

Werbebestimmungen Tischtennis Bundesliga

(Stand: 28.06.2024)

1	Geltungsbereich	3
2	Allgemeine Bestimmungen	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Ablauf	3
2.3	Fotos.....	3
2.4	Presseberichte	4
2.5	Livestream	4
2.5.1	Informationspflicht	4
2.5.2	Verlinkung	4
2.5.3	Technische Voraussetzung	4
2.5.4	Designtemplates und Software.....	4
2.5.5	Bundesliga Logo	4
2.6	Druckwerke und Vereinslogo	4
2.7	Vereinswebseite und Social-Media-Kanäle	4
2.8	TV-Kameras.....	5
2.9	Werbeflächen.....	5
2.9.1	Allgemeines	5
2.9.2	Bekleidung	5
2.9.2.1	SpielerInnen und BetreuerInnen	5
2.9.2.2	SchiedsrichterInnen.....	6
2.9.2.3	Ballsammler / Ballkinder	6
2.9.3	Wettkampfhalle	6
2.9.3.1	Boxengröße.....	6
2.9.3.2	Tischtennistisch.....	6
2.9.3.3	Tischtennisnetzgarnituren.....	6
2.9.3.4	Handtuchhalter	6
2.9.3.5	Schiedsrichtertisch (Assistent bzw. Schiedsrichter)	7
2.9.3.6	Zählgerät	7
2.9.3.7	Timeoutanzeiger.....	7
2.9.3.8	Ballbehälter bei Multiball.....	7
2.9.3.9	Bodenlogos	7
2.9.3.10	Umrandungselemente	8
2.9.3.11	Umfeld der Spielbox	8
2.9.3.12	Monitore	9
2.9.3.13	Teambänke	9
2.9.3.14	Sitzplatz für Ballsammler	9

2.9.3.15	Hallenbranding	9
2.9.3.16	Tonanlage	9
2.9.3.17	Interviewwand.....	9
2.9.3.18	Zuschauerplätze	9
2.9.3.19	VIP-Plätze	10
2.9.3.20	Fanartikel.....	10
3	Ergänzende Bestimmungen	10
3.1	1. Damen-Bundesliga oberes Play-off.....	10
3.1.1	Livestreaming.....	10
3.1.2	Tischtennistisch.....	10
3.1.3	Tischtennisnetzgarnitur	10
3.1.4	Handtuchhalter.....	10
3.1.5	Bodenlogos	11
3.1.6	Umrandungselemente	11
3.1.7	Tischtennisball	11
3.1.8	Aussendungen	11
3.2	1. Herren-Bundesliga oberes Play-off	11
3.2.1	Livestreaming.....	11
3.2.2	Tischtennistisch.....	12
3.2.3	Tischtennisnetzgarnitur	12
3.2.4	Handtuchhalter.....	12
3.2.5	Bodenlogos	12
3.2.6	Umrandungselemente	12
3.2.7	Tischtennisball	12
3.2.8	Aussendungen	13
3.3	1. Damen-Bundesliga unteres Play-off	13
3.4	1. Herren-Bundesliga unteres Play-off	13
3.5	2. Damen-Bundesliga.....	13
3.6	2. Herren-Bundesliga (Grunddurchgang + Play-off)	13
3.7	Halbfinalspiele.....	13
3.8	Finalspiele.....	13
3.9	Qualifikationsspiele zur 2. Bundesliga	13
3.10	Qualifikationsspiele Cup.....	13
3.11	Viertelfinalspiele Cup	13
3.12	Finalturnier Cup	14
3.13	Ergänzende Bestimmungen für TV-Spiele	14
3.13.1	Interviewwand	14
3.13.2	Hallenbranding	14
4	Ausnahmen	14
5	Strafen	14
6	Vermarktungsrechte	14
7	Schlussbestimmungen	15

1 Geltungsbereich

Diese Werbestimmungen gelten für alle Spiele der Tischtennis Bundesliga und des Cups sowie für alle vom Bundesliga-Ausschuss des Österreichischen Tischtennis Verbandes (ÖTTV) veranstalteten bzw. ausgerichteten Veranstaltungen.

Diese Werbebestimmungen sind Teil der Bundesligabestimmungen der Damen sowie der Bundesligabestimmungen der Herren.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Allgemeines

Die Bundesliga-Bestimmungen der Damen und die Bundesligabestimmungen der Herren sowie das Handbuch für den Tischtennisport in Österreich sowie alle, den Sachverhalt noch ergänzenden Bestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.

Rechte der Bundesliga sind im Sinne dieser Bestimmungen als Rechte des Österreichischen Tischtennis Verbandes zu verstehen.

Alle Werbeflächen müssen deutlich voneinander getrennt sein.

Werbung für

- starke Alkoholika (Alkoholgehalt über 15%),
- Tabak, Elektrozigaretten, ihre Hersteller und ihren Handel,
- Pharmazeutische Produkte, die auf der aktuellen WADA-Liste der verbotenen Substanzen aufgeführt sind, ihre Hersteller und ihren Handel,
- Glücksspielunternehmen und Wettanbieter sowie ähnliche Unternehmen (wie u.a. Poker, Casinos, Lotterien) ausgenommen ein Hauptsponsor der Bundesliga,
- Werbung für Unternehmen, die nicht den österreichischen Gesetzen entsprechen, und
- Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt

ist nicht gestattet.

2.2 Ablauf

Bei Spielen mit Livestream bzw. TV-Übertragung sind die Aufstellungen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des Spiels den Schiedsrichtern zu übergeben. Die Schiedsrichter haben anschließend die Aufstellungen an das TV-Team bzw. den Livestream Verantwortlichen weiterzugeben.

Die Doppelaufstellung sowie der Einsatz eines Ersatzspielers bzw. einer Ersatzspielerin ist vom Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichterin sofort nach Bekanntgabe durch die Teams an das TV-Team bzw. den Livestream Verantwortlichen weiterzugeben.

2.3 Fotos

Die Vereine mit Teams in den Bundesligen haben bis Ende September 2024 mindestens ein Teamfoto und von jedem Spieler bzw. jeder Spielerin ein Portraitfoto sowie ein Foto aktiv spielend am Tischtennistisch in Druckqualität (300 dpi) zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind Portraitfotos vom Teamverantwortlichen sowie vom Betreuer/Trainer des Teams in Druckqualität zur Verfügung zu stellen. Vom Betreuer/Trainer ist ebenso ein Foto in Druckqualität beim Betreuen von Aktiven zur Verfügung zu stellen.

Die Fotos können mittels Downloadlink zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage kann der Bundesliga-Ausschuss (office@ttbundesliga.at) eine Upload-Möglichkeit zur Verfügung

stellen. Die Fotos sollen nicht über WhatsApp oder ähnliche technische Möglichkeiten, die die Bildqualität reduzieren, gesendet werden.

Zusätzliche Fotos können jederzeit zur Verfügung gestellt.

Alle zur Verfügung gestellten Fotos müssen von der Bundesliga rechtfrei verwendbar sein und müssen uneingeschränkt weitergegeben werden dürfen.

Fotos werden vom Bundesliga-Ausschuss für Werbemaßnahmen, Presseaussendungen, Artikel auf Webseiten und Social-Media-Kanäle verwendet. Ebenso werden die Fotos zum Download auf der Webseite der Bundesliga zur Verfügung gestellt.

2.4 Presseberichte

Die Vereine mit Teams in den Bundesligen werden ersucht, in ihren Presseverteiler die Adresse media@oettv.org aufzunehmen und alle Presseberichte an diese Adresse zu senden.

2.5 Livestream

2.5.1 Informationspflicht

Wird ein Livestream von einem Heimverein oder Ausrichter angeboten, so ist die Bundesliga darüber zu informieren. Hierzu kann über die XTTV-Datenverwaltung (www.xttv.oettv.info/dv) im Menüpunkt „Mannschaftsspiele“ zum entsprechenden Spiel der Übertragungslink eingetragen werden.

2.5.2 Verlinkung

Der Livestream kann von der Bundesliga auf der Webseite der Bundesliga bzw. des ÖTTV verlinkt werden.

2.5.3 Technische Voraussetzung

Am Austragungsort muss eine Internetverbindung mit mindestens 5 Mbit stabilem Upload je übertragenem Tisch zur Verfügung stehen.

2.5.4 Designtemplates und Software

Der Österreichische Tischtennis Verband stellt für interessierte Vereine kostenfrei Streamingsoftware und Designtemplates zur Verfügung. Interessierte Vereine können über office@ttbundesliga.at einen entsprechenden Downloadlink anfordern.

2.5.5 Bundesliga Logo

Bei Erstellung eines Livestreams werden die Vereine ersucht, das Logo der Bundesliga, das auf der Webseite der Bundesliga heruntergeladen werden kann, in den Stream zu inkludieren.

2.6 Druckwerke und Vereinslogo

Die Vereine mit Teams in den Bundesligen haben spätestens mit der 1. Spielrunde ihr Vereinslogo an office@ttbundesliga.at zu senden.

Werden für Spiele der Bundesligen Plakate, Eintrittskarten bzw. Programmhefte erstellt, so haben diese das Bundesligalogo, das auf der Webseite der Bundesliga heruntergeladen werden kann, zu enthalten.

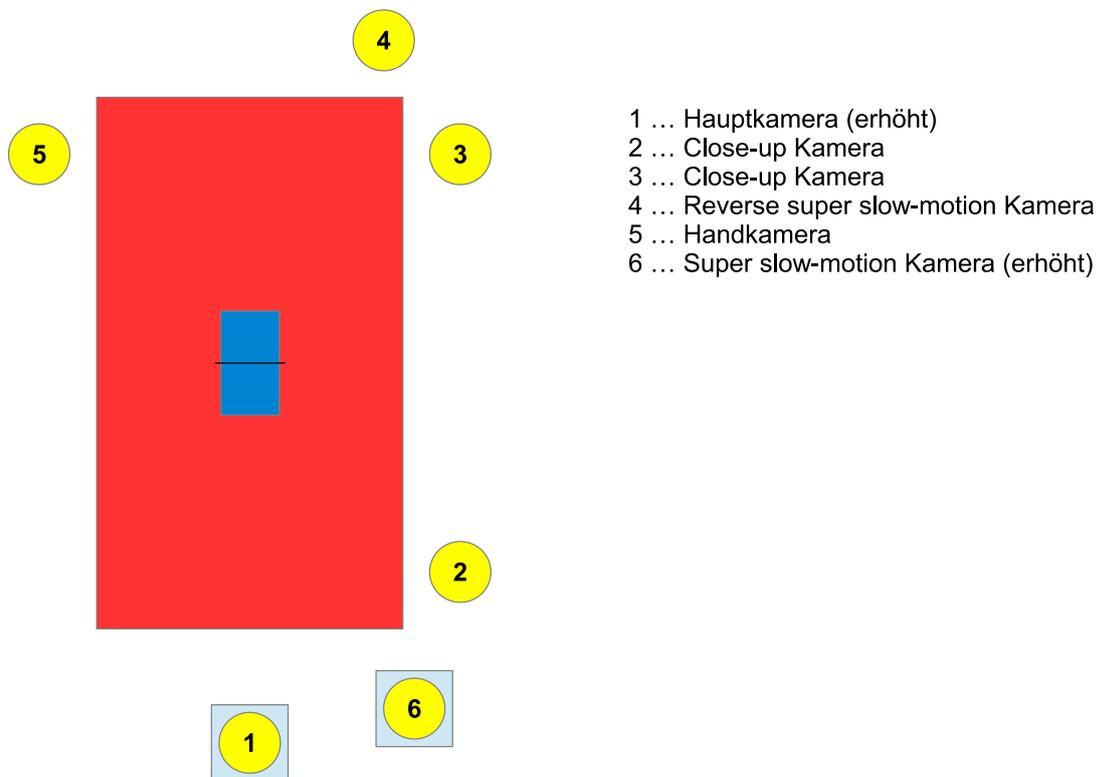
2.7 Vereinswebseite und Social-Media-Kanäle

Die Vereine mit Teams in den Bundesligen werden ersucht, das Logo der Bundesliga, das auf der Webseite der Bundesliga heruntergeladen werden kann, auf ihren Webseiten mit einer Verlinkung auf die Webseite der Bundesliga darzustellen.

Werden Social-Media-Kanäle von einem Verein mit Teams in den Bundesligen betrieben, so ist darüber media@oettv.org zu informieren. Die Vereine sind wie die Bundesliga angehalten Beiträge, die die Bundesliga betreffen, zu teilen.

2.8 TV-Kameras

Grundsätzlich werden die Kamerapositionen vom Kamerateam vor Ort festgelegt. Empfohlen werden folgende Kamerapositionen:



Die Hauptkamera ist in der Verlängerung der Mittellinie des Tischtennistisches aufzustellen. Für die Ermittlung der Höhe der Kamera wird folgende Formel empfohlen:

L ... Entfernung der Kamera vom Netz des Tischtennistisches

H ... Höhe der Kamera

$$H = \frac{1}{3} \cdot L$$

2.9 Werbeflächen

2.9.1 Allgemeines

Folgend eine allgemeine Auflistung von Werbemöglichkeiten und Grundsätzen. Diese kann jederzeit nach Rücksprache mit dem Bundesliga-Ausschuss erweitert werden.

2.9.2 Bekleidung

2.9.2.1 SpielerInnen und BetreuerInnen

Für die Spielkleidung von SpielerInnen gelten die übernommenen Bestimmungen des Abschnitt B Punkt 3.2.2 Handbuch des Tischtennisport für Österreich. Für die Anzahl und Größe der Werbeflächen auf Spielkleidung gelten keine Einschränkungen. Werbeflächen sollten klar voneinander getrennt sein.

Die Bundesliga kann im Einvernehmen mit dem betroffenen Verein festlegen, dass an einem Ärmel der Spielkleidung das Liga Logo oder das Logo eines Ligasponsors auf Kosten der Bundesliga anzubringen ist.

2.9.2.2 SchiedsrichterInnen

Dem Schiedsrichter-Ausschuss steht es in Absprache mit dem Bundesliga-Ausschuss frei, dezente Werbung auf der Bekleidung der SchiedsrichterInnen anzubringen. SchiedsrichterInnen sind verpflichtet, die vom Schiedsrichter-Ausschuss vorgegebene Bekleidung bei Bundesligaspielen zu verwenden.

2.9.2.3 Ballsammler / Ballkinder

Dem Bundesliga-Ausschuss steht es frei, für Ballsammler/Ballkinder Bekleidung mit Werbung zur Verfügung zu stellen, die verpflichtend zu verwenden ist.

2.9.3 Wettkampfhalle

2.9.3.1 Boxengröße

Die in den Bundesligabestimmungen angegebenen Boxengrößen sind einzuhalten.

2.9.3.2 Tischtennistisch

An Tischen sind an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihres Herstellers erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte der Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal.

Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche an jeder Längs- und Schmalseite freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden darf. Diese Werbung muss jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein, darf nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein. An den Längsseiten darf die Werbung über die Längsseite nach unten überstehen.

Untertischwerbung an den beiden Längs- und Schmalseiten des Tisches sind erlaubt, sofern sie die Bewegungsfreiheit der SpielerInnen nicht beeinträchtigt. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Auf den jeweiligen Längsseiten sind vier Werbeflächen möglich, auf den jeweiligen Schmalseiten sind zwei Werbeflächen möglich.

2.9.3.3 Tischtennisnetzgarnituren

Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend oder reflektierend sind, dass sie die SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

Als Werbung auf dem Netz sind folgende Varianten zugelassen:

- a) Maximal eine Werbefläche, deren Gesamthöhe einschließlich eventueller Zwischenräume 11cm nicht überschreiten darf, zentral in der Mitte des Netzes innerhalb der vertikalen Verlängerung der Seitenlinien. Auf dem Netz angebrachte Werbung darf die Sicht durch die Maschen nicht behindern. Die Werbefarbe ist ein einheitlicher Farbton, anders als die Farbe des verwendeten Balles.
- b) An den beiden Seiten des Netzes jeweils eine Fläche für einen Werbenden. Diese Werbefläche darf maximal 5cm über die vertikale Verlängerung der Seitenlinie Richtung Tischmitte ragen.

2.9.3.4 Handtuchhalter

Handtuchhalter dürfen auf jeder Seite maximal zwei voneinander getrennte Werbungen aufweisen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend oder reflektierend sind, dass sie die SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. In der Spielbox sind bis zu vier

Handtuchhalter, die an den Längsseiten der Spielbox so zu platzieren sind, dass sie die SpielerInnen und SchiedsrichterInnen nicht behindern, möglich. Alle Handtuchhalter müssen dieselbe Grundfarbe aufweisen.

Anstelle von zwei Handtuchbehältern, können auch spezifische Werbeträger (z.B. Kühlschränke) verwendet werden. Eine Stromverkabelung dieser Werbeträger ist gestattet, sofern diese die SpielerInnen nicht behindert. Diese Werbeträger können auch beleuchtet und mit weiteren Werbeträgern befüllt sein, sofern sie nicht so hell oder glänzend bzw. reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

2.9.3.5 Schiedsrichtertisch (Assistent bzw. Schiedsrichter)

Innerhalb einer Spielbox ist ein Schiedsrichtertisch – bei einem Offiziellen für den Schiedsrichter, bei zwei Offiziellen für den Schiedsrichter-Assistenten – zugelassen. Auf drei Seiten des Schiedsrichtertisches sind jeweils bis zu 2 Werbeflächen zulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend oder reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

2.9.3.6 Zählgerät

Auf der Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend oder reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Werden mehrere Zählgeräte verwendet, müssen alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

2.9.3.7 Timeoutanzeiger

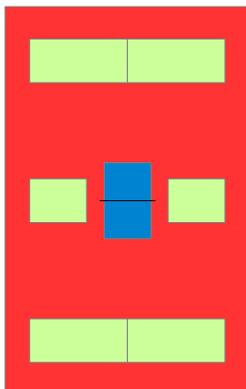
Auf Timeoutanzeiger darf auf jeder Seite eine Werbung aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend oder reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

2.9.3.8 Ballbehälter bei Multiball

Auf jeder Seite von Ballbehältern darf je eine Werbung aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend oder reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

2.9.3.9 Bodenlogos

Innerhalb der Spielbox sind bis zu sechs Werbeflächen entsprechend der folgenden Darstellung möglich:



Für Bodenlogos gelten die Bestimmungen des Abschnitt B Punkt 3.2.5.5 des Handbuchs für den Tischtennisport in Österreich. Als Farbe bei rotem Boden wird Pantone 877C empfohlen. Für ein bestmögliches Ergebnis wird je nach Kamerahöhe und Entfernung der Kamera zum Logo das Stretchen des Logos empfohlen. Die Verwendung von 3D-Bodenlogos ist zulässig. Die Darstellung von Hintergründen sind bei Bodenlogos nicht gestattet.

2.9.3.10 Umrandungselemente

Als Umrandungselemente für die Spielbox sind zulässig:

- a) Plastikbanden
- b) A-Boards
- c) B-Boards
- d) LED-Banden

An allen Längs- und Schmalseiten der Spielbox müssen Umrandungselemente verwendet werden. Zwischen Hallenwänden und Umrandungselementen muss mindestens ein Abstand von 0,5 Meter vorhanden sein.

Zu beachten ist, dass generell ein einheitliches Bild der Umrandungselemente gewährleistet wird. Die Typen a-c dürfen jeweils mit LED-Banden gemeinsam genutzt werden, wobei sichergestellt werden muss, dass jede Schmal- und jede Längsseite von einem einheitlichen Typ ist.

Die Höhe der Umrandungselemente darf die Sicht für Personen auf der Teambank, der Zuschauer, von Fotografen bzw. TV-Kameras nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Werbung (einschließlich eventueller Zwischenräume) darf 80% der Gesamthöhe der des Umrandungselements, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist, nicht überschreiten.

Die Umrangungen müssen auf der Innen- und Außenseite sowohl jeweils dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen. Die Grundfarbe der Innenseite darf von der Grundfarbe der Außenseite abweichen.

LED-Banden

Ein Wechsel der Werbeanzeige auf LED-Banden darf nur zwischen 2 Punkten oder während Spielpausen erfolgen.

Während der Punkte muss die LED-Bande auf der gesamten Fläche dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe und eine statische Darstellung aufweisen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so hell, glänzend oder reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

Während Spielpausen (u.a. Timeout, Satzpausen, zwischen Spielen) dürfen animierte, bunte Werbeanzeigen gezeigt werden.

2.9.3.11 Umfeld der Spielbox

Um die Spielbox herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zu den Umrandungselementen nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungselemente, Elementen der Teambänke entsprechend 2.9.3.13 und mit an der Hallenwand angebrachter Werbung geworben werden.

Die Werbung an der Hallenwand darf nicht so glänzend oder reflektierend sein, dass sie die SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnte.

Jegliche Abweichung von den o.a. Bestimmungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der vorherigen, gesonderten Antragsstellung und Genehmigung durch den Bundesliga-Ausschuss.

2.9.3.12 Monitore

Innerhalb der Spielbox dürfen Monitore zur Anzeige von Spielständen und Werbung verwendet werden. Die Stromverkabelung dieser Monitore ist gestattet, sofern diese die SpielerInnen nicht behindert. Die Monitore sind in die Schiedsrichtertische zu integrieren.

Monitore, die überwiegend zur Anzeige des Spielstandes genutzt werden, sind ebenso außerhalb der Spielbox innerhalb des Umfelds der Spielbox (2 Meter) gestattet.

Außerhalb des Umfelds der Spielbox und der Spielbox sind Monitore frei verwendbar.

2.9.3.13 Teambänke

Teambänke können durch Umrandungselemente vom restlichen Hallenbereich und vor allem vom Zuschauerbereich abgegrenzt werden. Auf diesen Umrandungselementen ist entsprechend den Bestimmungen für Umrandungselemente der Spielbox Werbung möglich. Zusätzlich können unmittelbar hinter den Teambänken Sponsorenwände bzw. Roll-Ups aufgestellt werden.

Die Teambänke für das Heim- und das Auswärtsteam müssen dieselbe Größe aufweisen.

Die Teams sind dazu verpflichtet, den Bereich der Teambänke während der gesamten Dauer des Spiels sauber zu halten.

2.9.3.14 Sitzplatz für Ballsammler

Ballsammler bzw. Ballkinder dürfen ihren Sitzplatz im Umfeld der Spielbox (2 Meter) haben. Auf der Sitzmöglichkeit ist an jeder Seite 1 Werbefläche gestattet.

2.9.3.15 Hallenbranding

Im Hallenbereich außerhalb des Umfelds der Spielbox (2 Meter) sind weitere Umrandungen mittels Umrandungselemente erlaubt. Ebenso sind u.a. Sponsorenwände, Roll-Ups sowie Beachflags erlaubt. Die Grund- und Werbefarben sowie deren Größen sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend oder reflektierend sind, dass sie die SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

An den Hallenwänden ist die Anbringung von Transparenten sowie von ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung gestattet. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend oder reflektierend sind, dass sie die SpielerInnen stören könnten. Einheitliche Grund- und Werbefarben werden für ein ansprechendes Hallenbranding empfohlen.

2.9.3.16 Tonanlage

Die Verwendung einer Tonanlage ist gestattet. Die Tonanlage darf ausschließlich in Spielpausen verwendet werden. Ausgenommen ist die Verwendung zwischen Ballwechseln, wenn sie der Sicherheit der anwesenden Personen dient.

Der Bundesliga steht es frei, Vorgaben zum Abspielen von spezifischen Werbejingles oder Werbedurchsagen zu machen.

2.9.3.17 Interviewwand

Bei Verwendung von Interviewwänden haben diese den Bestimmungen für Spiele mit TV-Übertragung (siehe 3.13.1) zu entsprechen.

2.9.3.18 Zuschauerplätze

Der Bundesliga stehen 15 Zuschauerplätze/Eintrittskarten kostenfrei bei allen Bundesligaspielen zu. Die Bundesliga muss den Bedarf mindestens 2 Wochen vor dem Bundesligaspiel bekannt geben.

2.9.3.19 VIP-Plätze

Sollten VIP-Plätze bei Bundesligaspielen angeboten werden, stehen dem Bundesliga-Ausschuss sowie jedem Ligasponsor jeweils 4 VIP-Karten je Spiel kostenfrei zu.

2.9.3.20 Fanartikel

Die Bundesliga hat das Recht, Give-Aways und Fanartikel bei den Spielen der Bundesliga und den Spielen des Cups zu verteilen und zu verkaufen.

3 Ergänzende Bestimmungen

3.1 1. Damen-Bundesliga oberes Play-off

3.1.1 Livestreaming

Von jedem Spiel, ausgenommen von jenen Spielen, bei denen eine TV-Übertragung durchgeführt wird, ist ein Livestream mit Anzeige des Spielstands durchzuführen.

Jeder Ausrichter und jeder Verein haben einen für die Livestreams Verantwortlichen an den Bundesliga-Ausschuss zu melden.

Bei Sammelrunden werden die Livestreams von einem Team der Bundesliga, das vom Verantwortlichen des Vereins zu unterstützen ist, durchgeführt. Bei Einzel-/Doppelrunden ist der Livestream vom Verantwortlichen des Vereins durchzuführen.

Die Vorgaben des Bundesliga-Ausschusses (u.a. Serveradressen für die Übertragung, Softwarevorgaben, Templatevorgaben) sind hier genauestens einzuhalten.

Die Übertragung erfolgt über den YouTube-Kanal der Bundesliga. Alle notwendigen Einstellungen bei YouTube und in der XTTV-Datenverwaltung werden von der Bundesliga vorgenommen.

Vereine haben Logos ihrer Sponsoren, die in den Livestreams erscheinen sollen, an den Bundesliga-Ausschuss mindestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Spiel zu übermitteln.

Die Kamera sollte so positioniert werden, dass ausschließlich die Spielbox und ihre Werbeflächen zu sehen sind. Ist dies nicht möglich, sind eventuell sichtbare Flächen der Halle durch ein einheitliches Branding zu gestalten, jedenfalls sind Sprossenwände entsprechend zu verdecken.

3.1.2 Tischtennistisch

Der Bundesliga-Ausschuss hat das Recht, an jeder Hälfte der beiden Längsseiten und an jeder Schmalseite der verwendeten Tischtennistische das Anbringen von Sponsorenlogos vorzuschreiben. Die Logos werden von der Bundesliga zur Verfügung gestellt.

3.1.3 Tischtennisnetzgarnitur

Der Bundesliga-Ausschuss hat das Recht, das Anbringen eines Sponsorenlogos auf dem Tischtennisnetz im Einvernehmen mit dem Verein wahrzunehmen. Beansprucht der Verein diese Netzwerbung, so hat die Bundesliga die Möglichkeit an den Seiten des Netzes zu den Eckpfosten links und rechts beidseitig eine Bundesliga Werbung anzubringen. Ein entsprechendes Netz wird von der Bundesliga zur Verfügung gestellt.

3.1.4 Handtuchhalter

Der Bundesliga-Ausschuss hat das Recht, das Anbringen eines Sponsorenlogos auf den Handtuchhaltern auf der dem Tischtennistisch zugewandten Seite vorzuschreiben. Wird ein Livestream durchgeführt, sind die Handtuchhalter so aufzustellen, dass das Logo auf den Handtuchhaltern im Livestream zu sehen ist. Die Logos werden von der Bundesliga zur

Verfügung gestellt. Die Vereine bzw. Ausrichter sind verpflichtet, Fotos und Abmessungen ihrer Handtuchhalter an die Bundesliga nach Aufforderung zu übermitteln.

3.1.5 Bodenlogos

Bei Bedarf stehen der Bundesliga die beiden Bodenlogos auf den Stirnseiten der Spielbox zwischen Tischtennistisch und den Umrandungselementen zur Verfügung. Die Bodenlogos sind von der Bundesliga zur Verfügung zu stellen und vom Heimverein bzw. Ausrichter aufzukleben. Die Bodenlogos auf den Längsseiten stehen dem Heimverein zur Verfügung.

3.1.6 Umrandungselemente

Setzt der Verein auf seine eigenen Kosten LED-Banden ein, so sind der Bundesliga 30% der Logos zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind die von der Bundesliga zur Verfügung gestellten Animationen in Farbe im Einvernehmen während Spielunterbrechungen zu 30% der zur Verfügung stehenden Zeit zu verwenden.

Bei Spielen mit TV-Übertragung sind dem Gastverein zumindest 30% der Werbeflächen auf den Umrandungselementen zur Verfügung zu stellen. Für die Produktion und Produktionskosten der Umrandungselemente, die mit den beim Spiel verwendeten identisch sein müssen, ist der Gastverein verantwortlich.

Bei TV-Spielen unterstützt die Bundesliga grundsätzlich den Einsatz von LED-Banden. Dabei stehen der Bundesliga und seinen Sponsoring Partnern 40% der Einschaltzeit zur Verfügung.

Dem Heim- und Gastverein stehen jeweils 30% Einschaltzeit zu, wenn diese sich an den anteiligen Kosten zu den von der Bundesliga angesetzten Eigenkosten dafür beteiligen (in der Regel sind das ca. 15% pro Verein an den Gesamtkosten). Beteiligt sich ein Gastverein nicht, so hat der Heimverein die Möglichkeit den Anteil des Gastvereins zu übernehmen, will dieser sich auch nicht beteiligen, so gehen diese 30% der Einschaltzeit zusätzlich auf die Bundesliga über.

3.1.7 Tischtennisball

Alle Spiele sind, sofern die Bundesliga einen Vertrag mit einem Ballsponsor abschließt, mit dem von der Bundesliga vorgegebenen Tischtennisball durchzuführen.

3.1.8 Aussendungen

In allen offiziellen Aussendungen durch die Bundesliga oder durch die Vereine ist als Name „1. Damen-Bundesliga oberes Play-off“ zu verwenden.

3.2 1. Herren-Bundesliga oberes Play-off

3.2.1 Livestreaming

Von jedem Spiel, ausgenommen von jenen Spielen, bei denen eine TV-Übertragung durchgeführt wird, ist ein Livestream mit Anzeige des Spielstands durchzuführen.

Jeder Ausrichter und jeder Verein haben einen für die Livestreams Verantwortlichen an den Bundesliga-Ausschuss zu melden.

Der Livestream ist vom Verantwortlichen des Vereins durchzuführen.

Die Vorgaben des Bundesliga-Ausschusses (u.a. Serveradressen für die Übertragung, Softwarevorgaben, Templatevorgaben) sind hier genauestens einzuhalten.

Die Übertragung erfolgt über den YouTube-Kanal der Bundesliga. Alle notwendigen Einstellungen bei YouTube und in der XTTV-Datenverwaltung werden von der Bundesliga vorgenommen.

Vereine haben Logos ihrer Sponsoren, die in den Livestreams erscheinen sollen, an den Bundesliga-Ausschuss mindestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Spiel zu übermitteln.

Die Kamera sollte so positioniert werden, dass ausschließlich die Spielbox und ihre Werbeflächen zu sehen sind. Ist dies nicht möglich sind eventuell sichtbare Flächen der Halle durch ein einheitliches Branding zu gestalten, jedenfalls sind Sprossenwände entsprechend zu verdecken.

3.2.2 Tischtennistisch

Der Bundesliga-Ausschuss das Recht, an jeder Hälfte der beiden Längsseiten und an jeder Schmalseite der verwendeten Tischtennistische das Anbringen von Sponsorenlogos vorzuschreiben. Die Logos werden von der Bundesliga zur Verfügung gestellt.

3.2.3 Tischtennisnetzgarnitur

Der Bundesliga-Ausschuss hat das Recht, das Anbringen eines Sponsorenlogos auf dem Tischtennisnetz im Einvernehmen mit dem Verein wahrzunehmen. Beansprucht der Verein diese Netzwerbung, so hat die Bundesliga die Möglichkeit an den Seiten des Netzes zu den Eckpfosten links und rechts beidseitig eine Bundesliga Werbung anzubringen. Ein entsprechendes Netz wird von der Bundesliga zur Verfügung gestellt.

3.2.4 Handtuchhalter

Der Bundesliga-Ausschuss hat das Recht, das Anbringen eines Sponsorenlogos auf den Handtuchhaltern auf der dem Tischtennistisch zugewandten Seite vorzuschreiben. Wird ein Livestream durchgeführt, sind die Handtuchhalter so aufzustellen, dass das Logo auf den Handtuchhaltern im Livestream zu sehen ist. Die Logos werden von der Bundesliga zur Verfügung gestellt. Die Vereine sind verpflichtet, Fotos und Abmessungen ihrer Handtuchhalter an die Bundesliga nach Aufforderung zu übermitteln.

3.2.5 Bodenlogos

Bei Bedarf stehen der Bundesliga die beiden Bodenlogos auf den Stirnseiten der Spielbox zwischen Tischtennistisch und den Umrandungselementen zur Verfügung. Die Bodenlogos sind von der Bundesliga zur Verfügung zu stellen und vom Heimverein aufzukleben. Die Bodenlogos auf den Längsseiten stehen dem Heimverein zur Verfügung.

3.2.6 Umrandungselemente

Setzt der Verein auf eigene Kosten LED-Banden ein, so sind der Bundesliga 30% der Logos zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind die von der Bundesliga zur Verfügung gestellten Animationen in Farbe im Einvernehmen während Spielunterbrechungen zu 30% der zur Verfügung stehenden Zeit zu verwenden.

Bei Spielen mit TV-Übertragung sind dem Gastverein zumindest 30% der Werbeflächen auf den Umrandungselementen zur Verfügung zu stellen. Für die Produktion und Produktionskosten der Umrandungselemente, die mit den beim Spiel verwendeten identisch sein müssen, ist der Gastverein verantwortlich.

Bei TV-Spielen unterstützt die Bundesliga grundsätzlich den Einsatz von LED-Banden. Dabei stehen der Bundesliga und seinen Sponsoring Partnern 40% der Einschaltzeit zur Verfügung.

Dem Heim- und Gastverein stehen jeweils 30% Einschaltzeit zu, wenn diese sich an den anteiligen Kosten zu den von der Bundesliga angesetzten Eigenkosten dafür beteiligen (in der Regel sind das ca. 15% pro Verein an den Gesamtkosten). Beteiligt sich ein Gastverein nicht, so hat der Heimverein die Möglichkeit den Anteil des Gastvereins zu übernehmen, will dieser sich auch nicht beteiligen, so gehen diese 30% der Einschaltzeit zusätzlich auf die Bundesliga über.

3.2.7 Tischtennisball

Alle Spiele sind mit dem von der Bundesliga vorgegebenen Tischtennisball durchzuführen.

3.2.8 Aussendungen

In allen offiziellen Aussendungen durch die Bundesliga oder durch die Vereine ist als Name „1. Herren-Bundesliga oberes Play-off“ zu verwenden.

3.3 1. Damen-Bundesliga unteres Play-off

Alle Spiele sind, sofern die Bundesliga einen Vertrag mit einem Ballsponsor abschließt, mit dem von der Bundesliga vorgegebenen Tischtennisball durchzuführen.

3.4 1. Herren-Bundesliga unteres Play-off

Alle Spiele sind mit dem von der Bundesliga vorgegebenen Tischtennisball durchzuführen.

3.5 2. Damen-Bundesliga

Für diese Liga gelten keine ergänzenden Bestimmungen.

3.6 2. Herren-Bundesliga (Grunddurchgang + Play-off)

Für diese Liga gelten keine ergänzenden Bestimmungen.

3.7 Halbfinalspiele

Für Halbfinalspiele der Damen und Herren gelten dieselben ergänzenden Bestimmungen wie für die 1. Herren-Bundesliga oberes Play-off. Für die Damen gelten nicht die Bestimmungen zum Tischtennisball.

3.8 Finalspiele

Die gesamten Vermarktungsrechte am Finalspiel der Damen sowie am Finalspiel der Herren sind unter Berücksichtigung der obigen Regelungen im Einvernehmen zwischen Bundesliga und den teilnehmenden Vereinen zu regeln..

3.9 Qualifikationsspiele zur 2. Bundesliga

Für diese Spiele gelten keine ergänzenden Bestimmungen.

3.10 Qualifikationsspiele Cup

Für diese Spiele gelten keine ergänzenden Bestimmungen

3.11 Viertelfinalspiele Cup

Von jedem Spiel, ausgenommen von jenen Spielen, bei denen eine TV-Übertragung durchgeführt wird, ist ein Livestream mit Anzeige des Spielstands durchzuführen.

Jeder Heimverein hat einen für die Livestreams Verantwortlichen an den Bundesliga-Ausschuss zu melden.

Der Livestream ist vom Verantwortlichen des Vereins durchzuführen.

Die Vorgaben des Bundesliga-Ausschusses (u.a. Serveradressen für die Übertragung, Softwarevorgaben, Templatevorgaben) sind hier genauestens einzuhalten.

Die Übertragung erfolgt über den YouTube-Kanal der Bundesliga. Alle notwendigen Einstellungen bei YouTube und in der XTTV-Datenverwaltung werden von der Bundesliga vorgenommen.

Vereine haben Logos ihrer Sponsoren, die in den Livestreams erscheinen sollen, an den Bundesliga-Ausschuss mindestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Spiel zu übermitteln.

Die Kamera sollte so positioniert werden, dass ausschließlich die Spielbox und ihre Werbeflächen zu sehen sind. Ist dies nicht möglich, sind eventuell sichtbare Flächen der Halle durch ein einheitliches Branding zu gestalten, jedenfalls sind Sprossenwände entsprechend zu verdecken.

3.12 Finalturnier Cup

Die gesamten Vermarktungsrechte sind unter Berücksichtigung der obigen Regelungen im Einvernehmen zwischen Bundesliga und den teilnehmenden Vereinen zu regeln.

3.13 Ergänzende Bestimmungen für TV-Spiele

Für diese Spiele gelten die entsprechenden bereits zuvor angeführten ergänzenden Bestimmungen der jeweiligen Liga bzw. Veranstaltung.

3.13.1 Interviewwand

Nur bei TV-Übertragungen bei denen auch Interviews vorgesehen sind, ist für Interviews eine Interviewwand zu verwenden. Der Bundesliga stehen dabei 40% der Werbelogos auf der Interviewwand zu. Das Design der Interviewwand wird von der Bundesliga vorgegeben. Spätestens 1 Monat vor dem Spiel sind Sponsorenlogos von den teilnehmenden Teams an den Bundesliga-Ausschuss zu senden. Die Produktion der Interviewwand hat durch die Bundesliga zu erfolgen. Die Verwendung anderer Interviewwände ist nicht gestattet.

3.13.2 Hallenbranding

Es ist sicherzustellen, dass bei TV-Spielen im Bild keine Sprossenwände zu sehen sind. Sprossenwände sollten daher durch ein entsprechendes Hallenbranding verdeckt werden.

Die Bundesliga hat das Recht bis zu 6 Rollups bzw. Beachflags aufzustellen und 4 Transparente aufzuhängen.

4 Ausnahmen

Jegliche Abweichung von den angeführten Bestimmungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der vorherigen, gesonderten Antragsstellung und Genehmigung durch die Bundesliga.

5 Strafen

Bei Verstößen gegen diese Werbestimmungen ist der Bundesliga-Ausschuss berechtigt, gegen den Verein bzw. die Spielgemeinschaft Strafen festzusetzen.

Als Strafen können ausgesprochen werden:

- a) Verwarnung
- b) Geldstrafe von € 100,00 bis € 6.000,00
- c) Ausschluss aus dem Spielbetrieb und damit verbunden Abstieg in den Landesverband.

Die Vereine, die mit Teams an den Bundesligen bzw. dem Cup teilnehmen, verpflichten sich sämtliche bundesligaspezifische Vorgaben des ÖTTV einzuhalten.

6 Vermarktungsrechte

Die Bundesliga hat das exklusive Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko alle Veranstalter-, Bewegtbild- und Ergebnisrechte auf jeden Verbreitungsweg und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit, insbesondere und nicht abschließend Fernsehen, Hörfunk, Internet, Handy-TV, auf jede denkbare, rechtlich zulässige, gegenwärtige und zukünftige Art und Weise bezogen auf alle Spiele in den Bundesligen und alle Spiele im Cup sowie weitere Events, die durch die Bundesliga veranstaltet bzw. ausgerichtet werden, zu vermarkten.

Die Bundesliga kann die Vermarktung dieser Rechte in jeder möglichen und rechtlich zulässigen Art und Weise, ohne jede Restriktion betreiben.

Insbesondere ist sie berechtigt, diese Rechte ganz, teilweise, in Auszügen, in Zusammenstellung oder Zusammenschnitten, direkt oder zeitversetzt, verschlüsselt oder unverschlüsselt, zeitlich unbegrenzt und beliebig häufig in Bild, Ton und Audio zu nutzen oder nutzen zu lassen (Bewegtbildrechte auf jedem Verbreitungsweg, insbesondere Fernsehen, Internet, Handy-TV auf jede denkbare gegenwärtige und zukünftige Art und Weise). Ferner gilt dies für alle sonstigen gegenwärtigen sowie zukünftigen Vermarktungsrechte.

7 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie nichtig sein oder nichtig werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem angestrebten Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie obliegen dem Bundesliga-Ausschuss, soweit es sich um eine Anpassung an die allgemeinen Entwicklungen und Abläufe der Tischtennis Bundesliga handelt.